

Schulordnung der Musikschule Gregorianum der Stadt Laupheim

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule Gregorianum der Stadt Laupheim ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule Gregorianum kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule Gregorianum legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders leistungsorientierte und begabte Schüler*innen erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung/Begabtenförderung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

§ 3 Elementarstufe / Grundstufe

1. Eltern-Kind-Kurse für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren
2. Musikminis ab 3 Jahren (Übergang zur Musikalischen Früherziehung)
3. Elementare Musikpädagogik (EMP) in den Kindergärten und Kindertagesstätten
4. Musikalische Früherziehung (MFE) im Alter von 4 bis 6 Jahren
5. Verschiedene Angebote für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter (musikalische Grundausbildung, musikalischer Orientierungskurs, Instrumentenkarussell in Kooperation mit den Grundschulen)

Die Kurse der Grundstufe sind zeitlich begrenzt und enden ohne besondere Abmeldung.

Amtliche Bekanntmachung vom 05. November 2020

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht (Unter-, Mittel- und Oberstufe)

Der Instrumental- und Vokalunterricht findet im Einzel- oder Gruppenunterricht statt. 45 Minuten Einzelunterricht erhalten nur besonders begabte und leistungsorientierte Schüler*innen. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. In besonderen Situationen (z.B. Pandemie) kann der Unterricht auch online angeboten werden.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Die Unterrichtszeiten für Ensembles können im Rahmen der flexiblen Unterrichtseinteilung aus den Unterrichtszeiten der teilnehmenden Schüler*innen gebildet werden. Daneben gibt es an der Musikschule Ensembles, Orchester und Chöre, die für Instrumentalschüler der Musikschule kostenlos angeboten werden.

Alle Schüler*innen mit Instrumental- und Vokalunterricht sollten an einem Ensemblefach teilnehmen. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Unterricht nur im Ensemblefach ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalunterrichts ist gegen eine Gebühr möglich.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung nach Absprache mit der Fachlehrkraft.

Unterricht nur im Ergänzungsfach ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalunterrichts ist gegen eine Gebühr möglich.

§ 7 Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule kann besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung sowie eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe anbieten, sofern hierfür Interesse besteht.

2. Interessent*innen können nur aufgrund eines Leistungsnachweises in die studienvorbereitende Ausbildung-/Begabtenförderung aufgenommen werden. Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Fachlehrern.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie mit Musikvereinen, Kirchengemeinden und anderen Bildungspartnern.

§ 9 Veranstaltungen und Projekte

Weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule wie Konzerte, Musicals oder Workshops gehören zum pädagogischen Auftrag und zum Erscheinungsbild der Musikschule. Die Teilnahme an Konzerten und Vorspielen sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung und Bestandteil des Unterrichtes.

Amtliche Bekanntmachung vom 05. November 2020

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Es ist in zwei Semester (August bis Januar und Februar bis Juli) eingeteilt. Für die Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsregelung (einschließlich der beweglichen Ferientage) der allgemeinbildenden Schulen in Laupheim.

§ 11 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck an die Musikschule Gregorianum einzureichen. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Erwachsene können Instrumental-, Vokal-, Ensemble- und Ergänzungsfächer belegen, soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.

§ 13 Probezeit

Als Probezeit gelten in der Grundstufe die ersten zwei und im Instrumentalunterricht die ersten sechs Monate.

§ 14 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Diese Datenschutz-Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 15 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Semesterende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vor Semesterende (31.01. bzw. 31.07.) schriftlich zugehen.
2. Während des Schuljahres kann der Unterrichtsvertrag nur aus wichtigem Grund wie Wegzug oder gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest) zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.
3. In den Kursen der Grundstufe und anderen Kursen endet die Zugehörigkeit automatisch mit dem Ende des Unterrichtsangebots.
4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.
5. Bei mangelndem Lernfortschritt infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen besteht kein Anspruch auf Weitererteilung von Unterricht. Die Schüler*innen können in diesen Fällen durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.
5. Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen; über diesen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, Schüler*innen und Lehrer*innen.

Amtliche Bekanntmachung vom 05. November 2020

§ 16 Verhinderung

Kann die Schülerin oder der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als drei Wochen Dauer wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50 Prozent der Unterrichtsgebühr für den entsprechenden Zeitraum gewährt.

§ 17 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft bzw. aus schulischen Gründen nicht vertreten oder nachgeholt werden, entsteht ab der vierten Unterrichtsstunde auf Antrag ein Erstattungsanspruch.

§ 18 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht.

§ 19 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 20 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 21 Öffentliches Auftreten

Öffentliche Auftritte, auch in digitalen Formaten, der Schüler*innen sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern dürfen erst nach Rücksprache mit der Lehrkraft erfolgen. Sie müssen der Musikschule zudem rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 22 Instrumente

1. Grundsätzlich soll die Schülerin oder der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen des Bestandes der Musikschule können Instrumente gegen eine monatliche Gebühr gemietet werden.
2. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
3. Die von der Musikschule überlassenen Instrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur von den von der Musikschule benannten Firmen repariert werden.
4. Für grob fahrlässige oder mutwillige Beschädigung und Verlust des gemieteten Instrumentes haften die Schüler*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen.
5. Für die Ensemble- und Orchesterarbeit kann die Schulleitung auf Antrag Instrumente befristet ohne Gebühr zur Verfügung stellen.

Amtliche Bekanntmachung vom 05. November 2020

§ 23 Haftung

1. Während des Unterrichts (sowie bei Musikschulauftritten, Chor- und Orchesterfreizeiten) und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Schüler*innen gegen Unfälle im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
2. Dies gilt nicht, wenn der Unfallschaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Schüler*innen verursacht wurde.

§ 24 Ausnahmen

1. Die Schulleitung ist berechtigt, außerhalb der Gebührenordnung Kursgebühren für Sonderveranstaltungen anhand der entstehenden Kosten festzusetzen und Verkaufserlöse sowie Kostenersatz für die Bereitstellung von besonderen Leistungen zu regeln.
2. In begründeten Härtefällen kann die Schulleitung Ausnahmen von Regelungen in der Schulordnung zulassen, wenn dies im Interesse eines geordneten Schulbetriebs erforderlich ist.

§ 25 Gesundheitsbestimmungen

1. Schulleitung und Lehrkräfte sollten über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler*innen informiert werden.
2. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchenschutzgesetz, Gesetz zur Verhütung und Bestimmung übertragbarer Krankheiten) zu beachten.
3. Sollten Schüler*innen wegen eines grippalen Infektes (oder grippalen Symptomen) den Unterricht an der allgemeinbildenden Schule nicht besuchen können, so kann auch kein Präsenzunterricht an der Musikschule erteilt werden. Akut erkrankte Schüler*innen müssen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Es besteht aber die Möglichkeit, dass der Unterricht während der regulären Unterrichtszeit online erteilt wird.
4. Hygienische Grundregeln (Niesen in Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen) sind einzuhalten.

Diese Schulordnung tritt am 02.12.2020 in Kraft.

Ausgefertigt
Laupheim, 02.11.2020

gez. Gerold Rechle
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.